

das königl. Decret Nr. 92, die Justizneubauten betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Beide Berichte werden heute, wie ich Grund habe anzunehmen, noch vertheilt werden. Ich werde sie daher auf die nächste Tagesordnung für Montag setzen.

(Nr. 1789.) Ständische Schrift über das allerhöchste Decret Nr. 1 vom 21. December 1872, die Stiftungen bei der Cultusministerialcasse und dem Universitätsrentamte betreffend.

(Nr. 1790.) Vergleich über eine Petition der Bediener Friedrich Wilhelm Scheibe und Genossen in Chemnitz um Aufbesserung deren Gehalts, Verleihung der Staatsdienerereignenschaft zc. betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Beide ständische Schriften liegen in der Canzlei zur Einsicht und Prüfung aus.

(Nr. 1791.) Herr Abg. Krüger bittet um ferneren Urlaub bis Schluß dieser Woche wegen fortdauernden Unwohlseins.

Präsident Dr. Schaffrath: Will die Kammer diesen Urlaub ertheilen? — Er ist einstimmig ertheilt.

(Nr. 1792.) Ständische Schrift auf das königl. Decret Nr. 68, eine Bewilligung für Zwecke der gewerblichen Lehranstalten zu Chemnitz betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Auch diese ständische Schrift liegt in der Canzlei zur Einsicht und Prüfung aus.

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Bericht der ersten Deputation über das Vereinigungsverfahren bezüglich des königl. Decrets Nr. 11, mehrere auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnungen betreffend.*)

Der Bericht der ersten Deputation lautet:

Die Erste Kammer ist allen den Beschlüssen der Zweiten Kammer, welche diese in ihren Sitzungen vom 3. und 5. December 1872 in Bezug auf das in der Ueberschrift gedachte Decret gefaßt hat, beigetreten, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche sich auf die Frage beziehen, ob über das Vorhandensein mildernder Umstände die bei Ausübung der Strafrechtspflege mitwirkenden Laien (Geschworne, Schöffen) oder die rechtsgelehrten Richter zu entscheiden haben sollen.

Sämmtliche Mitglieder der ersten Deputation der Zweiten Kammer waren darin einig (Seite 655 flg. des Berichts Cc), daß diese Entscheidung den Laien zuzuweisen sei, nur gingen ihre Anschauungen in der Richtung auseinander, daß der eine Theil die sofortige Abänderung

der diesfälligen Vorschriften in §§ 30 und 31 der Verordnung unter I, die Ausführung des Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 betreffend, vom 10. December 1870, durch welche die Beantwortung dieser Frage lediglich den rechtsgelehrten Richtern überwiesen worden, anstrebte, während der andere Theil der Ansicht war, daß zu Vermeidung eines etwa wiederholten Wechsels in der Gesetzgebung es räthlich sei, die bisher bestandene Vorschrift einstweilen beizubehalten, da sich nicht mit Gewißheit voraussehen lasse, wie die in nächster Zeit zu erwartende Reichsgesetzgebung diese Frage lösen werde, daß jedoch die Kammern einen dahingehenden Beschluß fassen:

die königl. Staatsregierung zu ersuchen, durch ihre Vertreter im Bundesrathe dahin wirken zu wollen, daß bei Erlaß einer Strafproceßordnung für das deutsche Reich die Beantwortung der Frage über das Vorhandensein mildernder Umstände einschließlich der minder schweren Fälle nach §§ 94 und 96 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich den Geschwornen, bei den Schöffengerichten aber den Schöffen in Gemeinschaft mit den Richtern zugewiesen werde.

Die Zweite Kammer entschied sich, obgleich auch die königl. Regierung die vorläufige Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen aus den nurgedachten Gründen befürwortete, mit 48 gegen 21 Stimmen für die erstere Ansicht und beschloß, den § 31 gänzlich zu streichen, dagegen dem § 30 eine veränderte Fassung zu geben, durch welche bestimmt wurde, daß die Beantwortung jener Frage den Geschwornen, sowie bei den Schöffengerichten den Schöffen in Gemeinschaft mit den rechtsgelehrten Richtern zugewiesen werde, nahm aber außerdem auch noch den obigen Antrag an.

Obgleich nun die erste Deputation der Ersten Kammer in ihrem anderweiten Berichte K Seite 72 nicht bestritt, daß die Zuweisung der Entscheidung über das Vorhandensein von Milderungsgründen (mildernden Umständen, minder schweren Fällen) an die Geschwornen die principiell richtigere und den natürlichen Verhältnissen entsprechendere Gestaltung des Verhältnisses sei, so pflichtete sie gleichwohl der Anschauung bei, daß es gegenwärtig nicht die passende Zeit sei, eine Aenderung des zur Zeit factisch bestehenden Rechtszustands eintreten zu lassen, und empfahl daher ihrer Kammer die Ablehnung der Beschlüsse der Zweiten Kammer einschließlich des obgedachten Antrags.

Die Erste Kammer erhob dieses Botum ihrer Deputation einstimmig zum Beschluß.

Die hiernach entstandene Differenz in den Beschlüssen beider Kammern ist von den vereinigten ersten Deputationen derselben in gemeinsame Berathung gezogen worden, die, obgleich die Mitglieder der ersten Deputation der Ersten Kammer und ein Theil der ersten Deputation der Zweiten Kammer sich von der Ansicht nicht trennen vermochten, daß es bei gegenwärtiger Sachlage richtiger sei, es bei dem seit 1871 bestehenden Rechte zu belassen, dennoch, um die so nothwendige Einigung in dieser Sache zu erzielen, zu dem einstimmigen Beschlusse geführt hat:

in Rücksicht auf die Abänderung der §§ 30 und 31 der Verordnung unter I den Beschlüssen der Zweiten Kammer,

in Beziehung auf den hiermit im Zusammenhange

*) Vergl. L.R. I. R. S. 100 flgg., 143 flgg., 170 flgg., 1409 flgg. — II. R. S. 8582 flgg., 8629 flgg.